Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(6.4.1973) Drucksache 8/472

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 472**
Landtag 06. 04. 73
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 35

Der Petitionsausschuß hat am 6. April 1973 die nachstehend aufgeführten siebzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

(Stäcker)
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/376	Beschwerde gegen die Nichtherausgabe von persönlichen Gegenständen	Nach Rechtskraft des gegen den Petenten verhängten Urteils wurde die Beweisstückregelung eingeleitet, die inzwischen abgeschlossen ist. Dem Petenten sind die in seiner Eingabe genannten Gegenstände herausgegeben worden.
L 8/343	Antrag auf steuerbegünstigte Darlehen für Althausinstandsetzungen	Falls sich für den Eigentümer oder Mieter einer Wohnung durch den Bezug unzumutbare Belastungen ergeben, besteht die Möglichkeit, nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes des Bundes ein Wohngeld zu beantragen. Der Petent kann beim Amt für Wohnung und Siedlung oder bei dem für ihn zuständigen Ortsamt einen entsprechenden Antrag stellen. Sofern er und seine Familie die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, wird ihm ein sogenannter Lastenzuschuß gewährt.
L 8/388	Beschwerde gegen eine Entscheidung des Arbeitsamtes Bremen	Der Petent wurde auf die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten verwiesen.
L 8/385	Gnadengesuch	Nach dem Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 30. März 1973 ist dem Petenten eine Reststrafe von sechs Tagen gnadenweise erlassen worden.
L 8/377	Antrag auf Urlaubsgewährung zur Vorbereitung auf die Entlassung	Dem Petenten ist am 16. und 30. März 1973 Urlaub gewährt worden.
L 8/369	Antrag auf Zulassung eines Radios mit UKW-Teil	Mit Wirkung vom 1. April 1973 sind für die Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen UKW-Geräte zugelassen.
L 8/299	Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters	Das Personalamt der Seestadt Bremerhaven hat das Besoldungsdienstalter neu festgesetzt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/345	Beanstandung gerichtlicher Entscheidungen im Ehescheidungsprozeß und Besuchsregelung bei dem aus der Ehe hervorgegangenen Kind	Der Petitionsausschuß hat keine Gelegenheit, von sich aus eine Regelung zu schaffen. Dem Petenten wird anheimgestellt, sich wegen der Besuchsregelung und eventuell auch wegen der Regelung des Sorgerechts für das Kind erneut mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung zu setzen.
L 8/341	Unterbrechung der U-Haft	Die Entscheidung über die Unterbrechung der U-Haft fällt in den Tätigkeitsbereich der Gerichte, in den der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf. Im übrigen kann der Petent jederzeit eine Haftprüfung gemäß § 117 StPO beantragen.
L 8/323	Nichtigkeitserklärung eines Urteils des Amtsgerichts Bremerhaven vom 8. November 1971	Das Urteil ist rechtmäßig zustandegekommen und rechtskräftig geworden. Rechtsmittel gegen dieses Urteil sind nicht mehr gegeben.
L 8/279	Antrag auf Haftentlassung	Das Begehren betrifft den Bereich der Unabhängigkeit der Gerichte, in den der Petitionsausschuß nicht eingreifen kann. Im übrigen ist das gegen den Petenten erkannte Urteil inzwischen rechtskräftig geworden.
L 8/261	Verhinderung einer angeblich unberechtigten Zwangseinweisung in eine geschlossene Nervenheilanstalt	Die Petentin ist wegen Geisteskrankheit entmündigt. Ihre Einweisung in eine geschlossene Anstalt ist durch Beschluß vom 9. Januar 1973 verfügt worden. Bei dieser Sachlage hat der Petitionsausschuß keine Möglichkeit einzugreifen.
L 8/339	Günstigere Verbindungsstraße auf dem linken Weserufer bei Uesen	Bei der vom Petenten vorgetragenen Angelegenheit handelt es sich um eine Straße, die sich auf niedersächsischem Gebiet befindet. Die bremische Verwaltung hat daher keinen unmittelbaren Einfluß auf die gewünschte Realisierung. Die bremische Verwaltung hat jedoch den Hinweis dankbar aufgegriffen, der dazu beiträgt, die Lebensbedingungen zu verbessern. Aus diesem Grund wurde von Bremen Veranlassung genommen, daß die Angelegenheit im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Bremen-Niedersachsen weiter behandelt wird.
L 8/312	Antrag auf Erlaß von Unterbringungskosten für den Sohn	Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat nach Anhörung des Landgerichtspräsidenten in Aussicht gestellt, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen beträchtlichen Teilerlaß zu gewähren und für den Rest Ratenzahlungen zu bewilligen. Dem Petenten wird dringend empfohlen, spezifizierte Einkommens- und Vermögensangaben gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts zu machen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/378	Beschwerde gegen Maßnahmen des Sozialamtes vom 1. Februar 1973	Am 1. Februar 1973 mußte dem Petenten von der Amtsleitung des Sozialamtes Hausverbot erteilt werden, da er sich anderen Besuchern der Dienststelle gegenüber rücksichtslos verhielt. Weiter ist festzustellen, daß die Aufnahme der Verlobten des Petenten im Krankenhaus nicht an den fehlenden Nachthemden gescheitert ist, sondern deshalb, weil die Verlobte des Petenten die Aufnahme in einem Notbett der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Ost ablehnte. Sie hat sich bis heute nicht ins Krankenhaus begeben, obwohl der Kostenübernahmeschein für die Beschaffung von zwei Nachthemden sich seit dem 1. Februar 1973 in ihren Händen befindet. Es ist ferner nicht richtig, daß die Verlobte des Petenten keine Sozialhilfeleistungen erhält. Die Witwenrente der Verlobten des Petenten von jetzt 116,— DM wird laufend bedarfsgerecht aufgestockt. Dies ist auch in der Vergangenheit nicht anders gewesen. Wenn es zu finanziellen Engpässen kommt, liegt das daran, daß der Petent auch die seiner Verlobten zufließenden Mittel für sich mitverbraucht.
L 8/214	Überprüfung einer Rentenangelegenheit	Die Petentin ist von der senatorischen Dienststelle mehrfach gebeten worden, den Namen ihres ersten Ehemannes mitzuteilen, damit die betreffenden Versorgungsakten herangezogen werden konnten. Dazu hat sich die Petentin nicht bereitgefunden. Sie ist auch der Einladung zu einem persönlichen Gespräch nicht gefolgt. Wegen mangelnder Mitwirkung der Petentin mußte die Eingabe zurückgewiesen werden.

Der Ausschuß bittet, die Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven zu geben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/389	Überprüfung einer Dienstbezeichnung	Der Petent war Bediensteter des Magistrats der Seestadt Bremerhaven.

Carl Schünemann Bremen